

## **Erweiterungscurriculum Altern und Lebensqualität**

### **Englische Übersetzung: Aging and Quality of Life**

Der Senat hat in seiner Sitzung am [Datum TT.MM.JJJJ] das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-kommission am [Datum TT.MM.JJJJ] beschlossene Erweiterungscurriculum **Altern und Lebensqualität** in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Altern und Lebensqualität** an der Universität Wien ist es, Studierenden ein Basiswissen über altersrelevante Fragestellungen unter Berücksichtigung ernährungsphysiologischer, sozialwissenschaftlicher und pflegewissenschaftlicher Aspekte zu vermitteln. Die Studierenden setzen sich reflexiv mit ihrem eigenen wissenschaftlichen Feld in Bezug auf Altern und Lebensqualität auseinander und lernen in der Interaktion mit Studierenden anderer Disziplinen wichtige Grundfähigkeiten interdisziplinären Arbeitens. Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums **Altern und Lebensqualität** sind in der Lage, altersrelevante Fragestellungen multidisziplinär einzuordnen und zu interpretieren und erhalten durch die multidisziplinäre Auseinandersetzung Einblick in mögliche Anwendungsfelder.

Das Erweiterungscurriculum **Altern und Lebensqualität** richtet sich an alle Studierende der Universität Wien.

### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum **Altern und Lebensqualität** beträgt **15 ECTS-Punkte**.

### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum **Altern und Lebensqualität** kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden.

### **§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

<b>Modul 1</b>	<b>Altern und Lebensqualität (Pflichtmodul)</b>	<b>15 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<i>Keine</i>	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	<i>Keine</i>	
<b>Modulziele</b>	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wesentliche altersrelevante Fragen sowie aktuelle Forschungsthemen zum Thema Altern wiederzugeben. Studierende können: <ul style="list-style-type: none"><li>- den gesellschaftlichen Strukturwandel des Alterns, Altersbilder sowie theoretische Zugänge verstehen und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Lebensqualität im Alter diskutieren.</li><li>- die speziellen Anforderungen an den Nährstoffbedarf während des Alterns verstehen und auf entsprechende Ernährungsbedürfnisse reagieren.</li></ul>	

	- das Konzept Palliative Care sowie Dementia Care verstehen und unter dem Blickwinkel der Betroffenenorientierung Herausforderungen in der Umsetzung diskutieren.
<b>Modulstruktur</b>	KU Einführung in die Soziologie des Alterns und der Generationen (pi), 5 ECTS (3 SSt.) KU Einführung in die Ernährung im Alter (pi), 5 ECTS (3 SSt.) KU Einführung in Palliative Care und Dementia Care (pi), 5 ECTS (3 SSt.)
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen (pi) (15 ECTS)

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

Im Rahmen des EC Altern und Lebensqualität werden folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen abgehalten:

Kurse (KU):

Kurse haben Grundkenntnisse zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches zu behandeln. Dabei ist eine möglichst breite Streuung von Forschungsansätzen zu gewährleisten. In Kursen werden unterschiedliche Didaktiken und Methoden eingesetzt, wie selbstständiges Arbeiten, Teamwork, praktische Übungen, Diskussion, Vortrag, Referat etc.

Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung unter anderem aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Verlauf der Lehrveranstaltung erfolgt

## § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

KU: 40 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

## Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

<b>Deutsch</b>	<b>English</b>
<b>Altern und Lebensqualität</b>	<b><u>Aging and Quality of Life</u></b>